

Überbrückungsgeld an sie zu zahlen. Dies gilt insbesondere für solche Frauen, die durch die Übertragung des Erziehungsrechts für die Kinder gehindert sind, eine ohne diese Verpflichtung bestehende wirtschaftliche Selbständigkeit aufrechtzuerhalten. Das Gericht muß daher konkret prüfen, welche Belastungen für die Frau dadurch entstehen, daß sie die mit der Übertragung des Erziehungsrechts verbundenen Pflichten allein erfüllt (vgl. H e j h a l, „Mit der Rechtsprechung zur Verwirk-

lichung des sozialpolitischen Programms des VIII. Parteitages der SED beitragen!“, NJ 1972 S. 531 ff. [533]). Im vorliegenden Fall wird mit der Zahlung des Überbrückungsgeldes erreicht, daß der Verklagten vorübergehend ein Gesamteinkommen von etwa 400 M monatlich zur Verfügung steht. Dem Kläger verbleibt nach Erfüllung aller Unterhaltsverpflichtungen ein Betrag von etwa 430 M monatlich zur Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse.

Buchumsdiau

Albinas Laurinowitsch Likas: Die Kultur des gerichtlichen Verfahrens

Verlag „Juriditscheskaja literatura“. Moskau 1971, 80 Seiten (in russischer Sprache)

Dieses Buch ist ein bemerkenswerter Beitrag zu der theoretisch-ideologisch wie praktisch bedeutsamen Problematik der Rechtskultur, speziell der Kultur des gerichtlichen Verfahrens. Die in den Beschlüssen der KPdSU geforderte weitere Vervollkommnung der gerichtlichen Tätigkeit und die Verstärkung ihrer Wirksamkeit ist undenkbar ohne eine höhere Kultur der gerichtlichen Tätigkeit.

Zum Leitgedanken seiner Arbeit wählt Likas das Leninische Prinzip des untrennbaren Zusammenhangs von Gesetzlichkeit und Kultur. Er legt dar, wie dieses Prinzip in der Forderung des XXIV. Parteitages der KPdSU, die Kultur der Arbeit des gesamten Staatsapparats zu erhöhen, seine praktische Anwendung findet. Die aus diesem Leitgedanken entwickelte Konzeption ermöglicht es, die Beziehungen des Themas zur Wirksamkeit der Rechtsprechung, zu den moralischen und fachlichen Anforderungen an Richter und andere Verfahrensbeteiligte, zu den Formen der Durchführung und Organisation der gerichtlichen Verfahren sowie zu den Formen der gerichtlichen Dokumente zu erfassen.

Der Autor behandelt in fünf Kapiteln folgende Fragen:

- die Kultur des gerichtlichen Verfahrens und die Feststellung der Wahrheit im Verfahren,
- Bedingungen und Inhalt der Kultur der gerichtlichen Tätigkeit,
- die Kultur des gerichtlichen Verfahrens und ihre erzieherische Wirksamkeit,
- die Kultur der gerichtlichen Dokumente,
- die Berufskultur der Teilnehmer des gerichtlichen Verfahrens.

Allein diese Übersicht zeigt, daß der Autor von einem umfassenden marxistisch-leninistischen Kulturbegriff ausgeht, der auch das Wesen sozialistischer Rechtsprechung mit prägt. Die Kultur des gerichtlichen Verfahrens wird von Likas zu Recht als Wesenselement sozialistischer Rechtsprechung behandelt, nicht als „Zusatz“ oder „Anhängsel“ zum Verfahren.

Der Autor hat seine wissenschaftlichen Darlegungen bewußt auf praktische Bedürfnisse orientiert; dennoch vermag der Leser die kulturtheoretischen Aspekte deutlich zu erkennen, die der Arbeit und ihren einzelnen Kapiteln zugrunde liegen. Likas' Überlegungen beziehen sich vor allem auf solche theoretischen Fragen wie die nach dem Wesen der sozialistischen Kultur, insbesondere der Arbeitskultur, nach der Beziehung von Kultur und Erziehung, nach dem Verhältnis von Inhalt und Form als kulturelles Problem und nach der Kultur im menschlichen Verhalten. Die Probleme der Kultur des gerichtlichen Verfahrens können nur gelöst werden, wenn von solchen prinzipiellen Positionen ausgegangen wird.

Insgesamt ist die Arbeit ein beachtlicher Versuch, wesentliche Seiten der Wechselbeziehungen von sozialistischer Kultur und gerichtlicher Tätigkeit systematisch zu erschließen. Sie verbindet die theoretische Problemstellung mit der Analyse der Praxis und behandelt die Ver-

wirklichung der Kultur des gerichtlichen Verfahrens als aktive, ständig zu lösende Aufgabe.

Im ersten Kapitel fordert der Autor, die Leninischen Gedanken der Einheit von sozialistischer Kultur und sozialistischer Gesetzlichkeit zum Ausgangspunkt der Leistungstätigkeit und der Arbeit jedes Richters zu machen. Kultur des gerichtlichen Verfahrens deutet er vor allem als strikte und unbedingte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit, exakte und geordnete Organisation des gesamten gerichtlichen Apparates. Dazu gehören auch hohe sozialistische Arbeitskultur im allgemeinen und genaue Einhaltung aller Verfahrensregeln, die Gewährleistung der allseitigen, vollständigen und objektiven Erforschung aller Umstände der zu behandelnden Sache sowie die Objektivität der Richter. Die Kultur des gerichtlichen Verfahrens setzt das volle Verständnis der grundlegenden Ziele und Aufgaben der sowjetischen Rechtsprechung, eine hohe politische und fachliche Qualifikation sowie Organisiertheit und Diszipliniertheit der Mitarbeiter der Gerichte voraus.

Die Feststellung der objektiven Wahrheit durch das Gericht rückt unter den Aspekten der Kultur des Verfahrens in das Zentrum der Betrachtung, weil sie wesentliche Voraussetzung der Wirksamkeit der gerichtlichen Tätigkeit, jedes einzelnen Verfahrens, ist. Weiter folgert der Autor, daß die erzieherische Wirksamkeit des gerichtlichen Verfahrens wesentlich vom kulturellen Niveau seiner Durchführung bestimmt wird. Diese These, die bisherige Gedanken zur Wirksamkeit der Rechtsprechung bereichert, wird zu praktikablen Anforderungen weitergeführt, die für jedes Verfahren gelten und in jedem Falle lösbar sind.

Schon im ersten Kapitel wird deutlich, daß die Forderung nach Kultur des gerichtlichen Verfahrens eine Grundfrage der sozialistischen Rechtsprechung ist. Das weist der Autor anhand der Arbeiten Lenins, der Beschlüsse der KPdSU und der Leitungsdokumente des Obersten Gerichts der UdSSR nach.

Im zweiten Kapitel zieht der Autor Schlußfolgerungen aus der Rolle der sozialistischen Arbeitskultur für die Kultur der gerichtlichen Tätigkeit. Auf der Grundlage einer Analyse fordert er vor allem, die wissenschaftliche Arbeitsorganisation in die Tätigkeit des gesamten gerichtlichen Apparates einzuführen und die materiellen Voraussetzungen für ein kulturvolles Arbeiten zu gewährleisten. Die wesentliche Erkenntnis dieses Kapitels besteht darin, daß nicht nur subjektive Anstrengungen erforderlich sind, um die Kultur des gerichtlichen Verfahrens zu entwickeln, sondern daß auch die notwendigen objektiven Bedingungen dafür geschaffen werden müssen.

Im dritten Kapitel beschäftigt sich Likas mit dem für das gerichtliche Verfahren wesentlichen Zusammenhang zwischen sozialistischer Kultur und sozialistischer Erziehung. Die erzieherische Wirkung des Verfahrens sieht er als eine entscheidende Seite seiner gesellschaftlichen Wirksamkeit an. Erziehung und Bewußtseinsbildung durch das Verfahren charakterisiert der Autor als eines der wirksamsten Mittel im Kampf gegen Rechtsverletzungen. Damit diese Wirkung eintritt, müssen die Entscheidungen gesetzlich begründet und für die Bürger verständlich sein. Auch hierbei wendet der Autor